



# **S T A T U T E N**

**Freisinnig-Demokratische Partei  
Herisau**

# Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>1. Grundsätze</b>                       |       |
| 1.1 Rechtsform                             | 3     |
| 1.2 Zweck                                  | 3     |
| <b>2. Mitgliedschaft</b>                   |       |
| 2.1 Voraussetzungen                        | 3     |
| 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft              | 3     |
| 2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft           | 3     |
| 2.3.1 Austritt                             | 3     |
| 2.3.2 Ausschluss                           | 3     |
| <b>3. Organisation</b>                     |       |
| 3.1 Organe                                 | 4     |
| 3.2 Abberufung                             | 4     |
| <b>4. Mitgliederversammlung</b>            |       |
| 4.1 Bedeutung und Zusammensetzung          | 4     |
| 4.2 Einberufung                            | 4     |
| 4.3 Zuständigkeit                          | 5     |
| 4.4 Beschlussfassung                       | 5     |
| <b>5. Vorstand</b>                         |       |
| 5.1 Zusammensetzung                        | 6     |
| 5.2 Zuständigkeit                          | 6     |
| 5.3 Beschlussfassung                       | 6     |
| <b>6. Revisionsstelle</b>                  |       |
| 6.1 Zusammensetzung                        | 6     |
| 6.2 Zuständigkeit                          | 6     |
| <b>7. Übrige Organisation</b>              |       |
| 7.1 Mandatsträgerinnen und -träger         | 6     |
| 7.2 Fraktionen                             | 7     |
| 7.3 Kantonale Delegierte                   | 7     |
| <b>8. Finanzen</b>                         |       |
| 8.1 Mittelbeschaffung                      | 7     |
| 8.2 Haftung                                | 7     |
| <b>9. Schlussbestimmungen</b>              |       |
| 9.1 Statutenrevision                       | 7     |
| 9.2 Auflösung                              | 7     |
| 9.3 Statutengenehmigung und Inkraftsetzung | 7     |

## 1. Grundsätze

### 1.1 Rechtsform

Die Freisinnig-Demokratische Partei Herisau (FDP Herisau) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Herisau.

Die FDP Herisau ist eine Ortspartei der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Appenzell-Ausserrhoden.

### 1.2 Zweck

Die FDP Herisau setzt sich nach liberalen Grundsätzen für die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Voraussetzungen

Mitglied der FDP Herisau können Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen und eine nähere Beziehung zu Herisau haben.

### 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt.

Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen.

### 2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

#### 2.3.1 Austritt

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### 2.3.2 Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Statuten verstossen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung mit Rekurs angefochten werden.

## 3. Organisation

### 3.1 Organe

Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### 3.2 **Abberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder dieser Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen.

## 4. **Mitgliederversammlung**

### 4.1 **Bedeutung und Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FDP Herisau.

Die Versammlungen sind öffentlich, soweit Vorstand oder Mitgliederversammlung nicht anders entscheiden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der FDP Herisau. Sie steht unter dem Vorsitz der Präsidentin resp. des Präsidenten oder eines anderen Mitglieds des Vorstandes.

### 4.2 **Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im Frühjahr, statt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Begehren:

- a) des Parteipräsidiums
- b) von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands
- c) von mindestens 10 Mitgliedern
- d) der Revisionsstelle

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt in der Regel mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder gemäss Art. 4.3 Abs. 1 lit. m müssen in der Regel mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Parteipräsidium eingereicht werden.

### 4.3 **Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) Kenntnisnahme des alljährlichen Tätigkeitsberichts der Präsidentin resp. des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Mitgliederbeiträge und Budget;
- e) Wahl/ Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- f) Wahl/ Abwahl der Revisionsstelle;
- g) Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten der FDP Herisau für öffentliche Ämter, die der Volkswahl unterliegen;
- h) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Gemeindeebene;
- i) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen;
- k) Stellungnahme und Beschlussfassung zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften;
- l) Anträge der Mitglieder;
- m) weitere nach Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte;
- n) Erlass und Revision der Statuten.

Die Geschäfte gemäss lit. a bis g fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäss Art. 4.2 Abs. 1.

#### 4.4 **Beschlussfassung**

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Parteimitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Erreichen bei Wahlen und Nominierungen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, so scheidet in jedem Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende resp. der Vorsitzende den Stichentscheid.

### 5. **Vorstand**

#### 5.1 **Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Nach Möglichkeit sollen dem Vorstand mindestens je ein Mitglied des Einwohner- und des Kantonsrates angehören.

#### 5.2 **Zuständigkeit**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

#### 5.3 **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

### 6. **Revisionsstelle**

#### 6.1 **Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

#### 6.2 **Zuständigkeit**

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen der Partei und erstattet hierüber der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über das vorangegangene Kalender- resp. Rechnungsjahr.

### 7. **Übrige Organisation**

#### 7.1 **Mandatsträgerinnen und -träger**

Mitglieder der FDP Herisau, welche auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene ein Mandat in einer Exekutive oder Legislative innehaben, beteiligen sich aktiv an der

Parteiarbeit, insbesondere indem sie sich für Referate im Zusammenhang mit Parolenfassungen gemäss Art. 4.3 Abs. 1 lit. k zur Verfügung stellen.

## 7.2 **Fraktionen**

Die freisinnigen und dem Freisinn nahe stehenden Mitglieder des Einwohner- und Kantonsrates können FDP-Fraktionen bilden. Diese konstituieren sich selbst.

## 7.3 **Kantonale Delegierte**

Die Zahl der Delegierten aus der FDP Herisau richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonalpartei. Sie (Delegierte) werden vom Vorstand gewählt.

# 8. **Finanzen**

## 8.1 **Mittelbeschaffung**

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge

## 8.2 **Haftung**

Für die Verpflichtungen der FDP Herisau haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschliesslich bis zur Höhe der von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Jahresbeiträge gemäss Anhang.

# 9. **Schlussbestimmungen**

## 9.1 **Statutenrevision**

Änderungen der Statuten bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Sie können an jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern sie mit der Einladung zur Versammlung angekündigt worden sind.

## 9.2 **Auflösung**

Die Auflösung der Partei kann nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung gemäss Art. 4.2 Abs. 1 beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Parteimitglieder beschlossen werden.

## 9.3 **Statutengenehmigung und Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden von der Parteileitung der Freisinnig-Demokratischen Partei von Appenzell A.Rh. vorgeprüft und akzeptiert. Sie wurden an der Mitgliederversammlung der Freisinnig-Demokratischen Partei Herisau vom 07. März 2003 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Februar 1999.

Der Parteipräsident:



Hanspeter Blaser

Die Aktuarin:



Jda Forrer

## Anhang zu den Statuten der FDP Herisau

| Mitgliederbeiträge 2005/2006 |           |
|------------------------------|-----------|
| Einzelmitgliedschaft         | Fr. 65.00 |
| Ehepaarmitgliedschaft        | Fr. 85.00 |